

---

# STATUTEN

## ZWECKVERBAND FEUERWEHR AUSSERAMT

---

vom 1. September 2019

Fassung 6. November 2019



## Inhaltsverzeichnis

I.	BESTAND UND ZWECK .....	5
	Bestand .....	5
	Zweck .....	5
	Beitritt weiterer Gemeinden .....	5
II.	ORGANISATION.....	5
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
	Organe .....	5
	Amtsdauer .....	5
	Entschädigung .....	5
	Zeichnungsberechtigung.....	5
	Publikation und Information .....	6
	Offenlegung der Interessenbindungen .....	6
	Gebührenerhebung .....	6
	DIE STIMMBERECHTIGEN DES VERBANDSGEBIETS.....	6
	Stimmrecht .....	6
	Verfahren.....	7
	Zuständigkeit.....	7
	Volksinitiative .....	7
	DIE VERBANDSGEMEINDEN .....	7
	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	7
	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden .....	8
	Beschlussfassung .....	8
	DER VERBANDSVORSTAND .....	8
	Zusammensetzung.....	8
	Konstituierung .....	8
	Allgemeine Befugnisse .....	9
	Finanzbefugnisse .....	9
	Aufgabendelegation .....	10
	Einberufung und Teilnahme.....	10
	Beschlussfassung .....	10
	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK).....	11
	Zusammensetzung und Konstituierung .....	11
	Aufgaben.....	11
	Beschlussfassung .....	11
	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	11
	Prüfungsfristen .....	12
	PRÜFSTELLE.....	12
	Aufgaben der Prüfstelle .....	12
	Einsetzung der Prüfstelle .....	12
III.	BESTAND, AUSBILDUNG, AUSRÜSTUNG .....	12
	Grundlagen .....	12

Ausbildung .....	12
Rekrutierung.....	12
Löschwasseranlagen .....	12
IV. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN .....	13
Anstellungsbedingungen.....	13
Öffentliches Beschaffungswesen.....	13
V. VERBANDSHAUSHALT .....	13
Finanzhaushalt.....	13
Finanzierung der Betriebskosten .....	13
Finanzierung der Investitionen.....	13
Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse.....	14
Haftung.....	14
VI. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ.....	14
Aufsicht.....	14
Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten .....	14
VII. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	15
Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung.....	15
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	15
Einführung eigener Haushalt .....	15
Umwandlung der Investitionsbeiträge.....	15
Inkrafttreten .....	16
IX. GENEHMIGUNGSHINWEISE .....	16
<i>Stichwortverzeichnis</i> .....	18
Impressum .....	20

## I. BESTAND UND ZWECK

### ARTIKEL 1

#### **Bestand**

##### Abs. 1

Die politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen bilden unter dem Namen „Feuerwehr Ausseramt (FWA)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

##### Abs. 2

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Feuerthalen.

### ARTIKEL 2

#### **Zweck**

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen richtet.

### ARTIKEL 3

#### **Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## II. ORGANISATION

### ***ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***

### ARTIKEL 4

#### **Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
- die Verbandsgemeinden
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

### ARTIKEL 5

#### **Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

### ARTIKEL 6

#### **Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Feuerthalen.

### ARTIKEL 7

#### **Zeichnungsberechtigung**

##### Abs. 1

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

Abs. 2

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

ARTIKEL 8

### **Publikation und Information**

Abs. 1

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Abs. 2

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Abs. 3

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

ARTIKEL 9

### **Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

ARTIKEL 10

### **Gebührenerhebung**

Abs. 1

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Abs. 2

Im Weiteren sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Abs. 3

Der Zweckverband wird ermächtigt, für Betriebskosten welche nicht explizit unentgeltlich oder über den gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich abgedeckt sind, eigene Gebühren in Form eines Rechtssetzungserlasses (Gebührentarif) zu erheben. Diese bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material, Fahrzeugeinsatz und Administration.

## ***DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS***

### ***Allgemeine Bestimmungen***

ARTIKEL 11

### **Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## ARTIKEL 12

### **Verfahren**

#### Abs. 1

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

#### Abs. 2

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## ARTIKEL 13

### **Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00 (obligatorisches Referendum)

### **Volksinitiative**

## ARTIKEL 14

### **Volksinitiative**

#### Abs. 1

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

#### Abs. 2

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

#### Abs. 3

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## ***DIE VERBANDSGEMEINDEN***

## ARTIKEL 15

### **Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

#### Abs. 1

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung der Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
3. die Auflösung des Zweckverbands

#### Abs. 2

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

#### ARTIKEL 16

### **Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist
3. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00
4. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.00
5. die Festsetzung des Budgets
6. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
7. die Genehmigung der Jahresrechnung
8. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht
9. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben

#### ARTIKEL 17

### **Beschlussfassung**

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

## **DER VERBANDSVORSTAND**

#### ARTIKEL 18

### **Zusammensetzung**

Abs. 1

Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde je zwei Mitglieder des Gemeindevorstands entsendet.

Abs. 2

Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Abs. 3

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Feuerwehrkommandant, der Sekretär und der Rechnungsführer teil.

#### ARTIKEL 19

### **Konstituierung**

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbandes. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Zudem wählt er die Aktuarin oder den Aktuar.

## ARTIKEL 20

### **Allgemeine Befugnisse**

#### Abs. 1

Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
5. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Beförderung der Offiziere mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter auf Antrag des Kommandos
7. die Genehmigung von Vorschriften über Bestand und Ausbildung nach den Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich
8. die Festsetzung der Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr
9. der Erlass eines Gebührentarifs

#### Abs. 2

Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes
5. das Handeln für den Verband nach aussen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung
8. die Rekrutierung des nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich erforderlichen Feuerwehrpersonals

## ARTIKEL 21

### **Finanzbefugnisse**

#### Abs. 1

Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 40'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr

Abs. 2

Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000.00

ARTIKEL 22

### **Aufgabendelegation**

Abs. 1

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Abs. 2

Der Vorstand regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, Ausschüsse oder an Vorstandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

ARTIKEL 23

### **Einberufung und Teilnahme**

Abs. 1

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Abs. 2

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Abs. 3

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Insbesondere kann er auf Empfehlung oder Vorschlag des Feuerwehrkommandanten weitere Feuerwehrangehörige zur Sitzung einladen.

ARTIKEL 24

### **Beschlussfassung**

Abs. 1

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abs. 2

Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Abs. 3

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Abs. 4

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)**

### ARTIKEL 25

#### **Zusammensetzung und Konstituierung**

##### Abs. 1

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands sind drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Flurlingen tätig.

##### Abs. 2

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten der RPK der Gemeinde Flurlingen selbst.

##### Abs. 3

Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

### ARTIKEL 26

#### **Aufgaben**

##### Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

##### Abs. 2

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

##### Abs. 3

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### ARTIKEL 27

#### **Beschlussfassung**

##### Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

##### Abs. 2

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

##### Abs. 3

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### ARTIKEL 28

#### **Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

##### Abs. 1

Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

##### Abs. 2

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

ARTIKEL 29

### **Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

## ***PRÜFSTELLE***

ARTIKEL 30

### **Aufgaben der Prüfstelle**

Abs. 1

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Abs. 2

Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Abs. 3

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

ARTIKEL 31

### **Einsetzung der Prüfstelle**

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **III. BESTAND, AUSBILDUNG, AUSRÜSTUNG**

ARTIKEL 32

### **Grundlagen**

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den Bestimmungen der Gesetze im Kanton Zürich entspricht.

ARTIKEL 33

### **Ausbildung**

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

ARTIKEL 34

### **Rekrutierung**

Abs. 1

Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt in der Regel aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden.

Abs. 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 35

### **Löschwasseranlagen**

Abs. 1

Die Erstellung und die Ergänzung sowie der Unterhalt der Löschwasseranlagen sind Sache der Standortgemeinden. Diese Anlagen bleiben Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Abs. 2

Der Vorstand ist bei der Neuerstellung von Löschwasseranlagen anzuhören (Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr, Ziff. 4.2 Abs. 2).

## IV. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

ARTIKEL 36

### **Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Feuerthalen.

ARTIKEL 37

### **Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## V. VERBANDSHAUSHALT

ARTIKEL 38

### **Finanzhaushalt**

Abs. 1

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Abs. 2

Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Abs. 3

Die Verbandsrechnung wird von der Finanzverwaltung Feuerthalen geführt.

ARTIKEL 39

### **Finanzierung der Betriebskosten**

Abs. 1

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen: 1/2 nach Einwohnerzahlen, 1/2 nach der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert). Als Stichtag gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Abs. 2

Die jährlichen Aufwendungen können durch Kostenvorschüsse der Verbandsgemeinden finanziert werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

ARTIKEL 40

### **Finanzierung der Investitionen**

Abs. 1

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Abs. 2

Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Abs. 3

Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

ARTIKEL 41

### **Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

Abs. 1

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Abs. 2

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Abs. 3

Die Gebäude zur Lagerung des Betriebsmaterials der Feuerwehr sind Eigentum der Standortgemeinde. Sie sind der Feuerwehr Ausseramt dauernd zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 42

### **Haftung**

Abs. 1

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

Abs. 2

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

## **VI. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

ARTIKEL 43

### **Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

ARTIKEL 44

### **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Abs. 1

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Abs. 2

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

Abs. 3

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## VII. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

ARTIKEL 45

### **Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung**

Abs. 1

Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Abs. 2

Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 46

### **Einführung eigener Haushalt**

Abs. 1

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Abs. 2

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

ARTIKEL 47

### **Umwandlung der Investitionsbeiträge**

Abs. 1

Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Abs. 2

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit Zweckverbandsbeginn bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

Abs. 3

Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Abs. 4

Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

## ARTIKEL 48

### Inkrafttreten

Abs. 1

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Abs. 2

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

Abs. 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 12. Juni 2009 aufgehoben.

## IX. GENEHMIGUNGSHINWEISE

- Beschluss der Feuerwehrkommission Ausseramt am 14. März 2018
- Genehmigung der Gemeindevorstände Feuerthalen (09.04.2018) und Flurlingen (24.04.2018) zu Handen der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich am 8. Mai 2018
- Abnahme der überarbeiteten Statuten gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts durch die Feuerwehrkommission Ausseramt am 6. November 2018
- Verabschiedung des Gemeinderats Feuerthalen zu Handen der Urnenabstimmung vom 28. Januar 2019
- Verabschiedung des Gemeinderates Flurlingen zu Handen der Urnenabstimmung vom 12. Dezember 2018
- Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019
- Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit **RRB Nr. xxxx vom xx. Monat 20xx**

### FEUERWEHRKOMMISSION

### FEUERWEHR AUSSERAMT

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
Gilbert Bernath

  
Markus Strobl

Durch den Regierungsrat am 27. November 2019 mit Beschluss Nr. 1089, im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.



## Stichwortverzeichnis

Amtsdauer.....	5	Kompetenzen.....	7, 8
Anstellungsbedingungen.....	13	Konstituierung.....	8, 11
Arbeitsvergabe.....	13	Kündigung.....	15
Aufgaben.....	7, 8, 11, 12	Liquidation.....	15
Aufgabendelegation.....	10	Löschwasseranlagen.....	12
Auflösung.....	15	Organe.....	5
Aufsicht.....	14	Organisation.....	5
Ausbildung.....	12	Personal.....	13
Auskünfte.....	11	<i>Prüfstelle</i> .....	12
Ausrüstung.....	12	Prüfungsfristen.....	12
Befugnisse allgemein.....	9	Publikation.....	6
Beitritt.....	5	<i>Rechnungsprüfungskommission</i> .....	11
Beschaffungswesen.....	13	Rechtsschutz.....	14
Beschlussfassung.....	8, 10, 11	Rekrutierung.....	12
Bestand.....	5, 12	<i>RPK</i> .....	11
Beteiligungsverhältnisse.....	14	Schlussbestimmungen.....	15
Betriebskosten.....	13	Sitzungseinladung.....	10
Eigentumsverhältnisse.....	14	Sitzungsteilnahme.....	10
Einsetzung.....	12	Stichwortverzeichnis.....	18
Entschädigung.....	5	<i>Stimmberechtigte</i> .....	6
Finanzbefugnisse.....	9	Stimmrecht.....	6
Finanzhaushalt.....	13	Übergangsbestimmungen.....	15
Gebühren.....	6	Umwandlung Investitionsbeiträge.....	15
Gemeindevorstand.....	8	Unterlagen.....	11
Genehmigungshinweise.....	16	<i>Verbandsgemeinden</i> .....	7
Grundlagen.....	12	Verbandshaushalt.....	13
Haftung.....	14	Verbandsstreitigkeiten.....	14
Haushalt.....	15	<i>Verbandsvorstand</i> .....	8
Impressum.....	20	Verfahren.....	7
Information.....	6	Volksinitiative.....	7
Inhaltsverzeichnis.....	3	Zeichnungsberechtigung.....	5
Inkrafttreten.....	16	Zusammensetzung.....	8, 11
Interessenbindungen.....	6	Zuständigkeit.....	7
Investitionen.....	13	Zweck.....	5

Alle Beträge in Schweizer Franken (CHF)	Urne	Gemeindevorstände	Verbandsvorstand
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle <b>innerhalb</b> des <b>Voranschlags</b>			
1.1. Einmalig	über 500'000 [Art. 13 <sup>3</sup> ]	über 50'000 bis 500'000 [Art. 16 <sup>2</sup> ]	bis 50'000 [Art. 21 <sup>4</sup> ]
1.2. Wiederkehrend	über 100'000 [Art. 13 <sup>3</sup> ]	über 20'000 bis 100'000 [Art. 16 <sup>2</sup> ]	bis 20'000 [Art. 21 <sup>4</sup> ]
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle <b>ausserhalb</b> des <b>Voranschlags</b>			
2.1. Einmalig  pro Jahr insgesamt		über 20'000 bis 100'000 [Art. 16 <sup>3</sup> ]	bis 20'000 [Art. 21 <sup>5</sup> ]  max. 40'000
2.2. Wiederkehrend  pro Jahr insgesamt		über 10'000 bis 50'000 [16 <sup>3</sup> ]	bis 10'000 [Art. 21 <sup>5</sup> ]  max. 20'000
3. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens		über 250'000 [Art. 16 <sup>5</sup> ]	bis 250'000
4. Veräusserung von Grundeigentum des Finanzvermögens		über 500'000 [Art. 16 <sup>4</sup> ]	bis 500'000

## **Impressum**

Titel: Statuten Zweckverband Feuerwehr Ausseramt  
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei  
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen  
Telefon: 052 647 47 47  
Fax: 052 647 47 48  
E-Mail: [kanzlei@feuerthalen.ch](mailto:kanzlei@feuerthalen.ch)  
Website: [www.feuerthalen.ch](http://www.feuerthalen.ch)  
Textstand: 6. November 2019  
Datei: G:\GS\Daten2019\FW Ausseramt\Rechtsgrundlagen\Statutenrevision  
2019\Statuten 2019\_Entwurf V10\_2019-11-06.docx